



Medienrecht und Schule

Alles was Recht ist!

Was ist in der Schule erlaubt?

Dies ist keine Rechtsberatung, nur Information



Öffentliche Wiedergabe § 52

- (1) Für die Wiedergabe ist eine ...Vergütung zu zahlen.
- Die Vergütungspflicht entfällt ... für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung **nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist.**

Was ist öffentlich – was nicht?

Nicht öffentlich:

- nur der unmittelbare Unterricht in einer Schulklasse
- Arbeits- bzw. Neigungsgruppe
- Lehrerkonferenz

Persönliche Verbundenheit

Öffentlich:

- Tag der offenen Tür
- Schulfest
- Schulpublikationen
- Räume, die in unterrichtsfreien Zeiten von Externen benutzt werden

Mitglieder nicht miteinander verbunden



Fotokopieren an Schulen (KMBek vom 31.10.2008) + Ergänzungsvertrag vom 19.01.2013

Erlaubt Kopieren von ... kleinen Teilen eines Werkes (analog und digital, ab 2005 erschienen):

- Fotokopieren und Speichern für den Unterrichtsgebrauch – auch aus Schulbüchern, Internet und sonstigen Unterrichtsmaterialien

Schulbücher und Schulmaterialien (Unterrichtswerken)

- 10 % eines Werkes, aber höchstens 20 Seiten

Erlaubt Kopieren vonWerken von geringem Umfang

- Musikeditionen von max. 6 Seiten
- Druckeditionen von max. 25 Seiten
- Film von 5 min Länge, Musikstück von max. 5 min
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Bedingungen für das analoge und digitale Kopieren für den Unterricht

- zur Veranschaulichung des Unterrichts, für staatliche Prüfungen
- in der erforderlichen Anzahl
- Kein Schulbuchersatz, keine Veränderung
- digitale Kopien von Werken für den Unterrichtsgebrauch und von Noten nur aus Werken, die ab 2005 erschienen sind
- Quellenangabe (Autor, Titel, Verlag, Jahr)
- Nur solange das Werk nicht digital angeboten wird

Besondere Bedingungen für das digitale Kopieren von Unterrichtswerken

(Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zu § 53a)

Digitalisierte Unterrichtswerke dürfen von Lehrkräften...

- digital an Schüler weitergegeben werden (z.B. USB-Stick, CD, E-Mail)
- ausgedruckt und verteilt werden
- über PC/IWB/Beamer wiedergegeben werden
- im erforderlichen Umfang auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft abgespeichert werden (z.B. PC, IWB, Tablet, Laptop, „Eigene Dateien“ des Lehrers auf dem Schulserver etc.)
- Zugriff durch Dritte ist zu verhindern



Fotokopien und Internetausdrucke

Internet-Ausdrucke:

- Ausdrucke aus dem Internet im Unterricht fast alles nutzbar, z. B. Texte aller Art von Websites (z. B. Songtexte für den Englischunterricht), komplette Artikel von Spiegel-Online usw. sind erlaubnisfrei nutzbar
- Voraussetzungen: Quelle angeben, Live zeigen geht fast immer, keine Gesetzesverstöße (Inhalt) oder rechtswidrig hergestellt oder veröffentlicht

Vorführung von gekauften oder geliehenen Filmen

Filme (Video oder DVD), die privat gekauft oder entliehen worden sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis der Urheber öffentlich vorgeführt werden. **ABER:**

- a) **Vorführung als Teil des Unterrichts:** zulässig, da keine öffentliche Wiedergabe (Verbundenheit)
- b) **Vorführung im Rahmen eines Filmnachmittags:** unzulässig: da viele Schüler und Lehrer = Öffentlichkeit (keine persönliche Verbundenheit) auch, wenn kein Eintritt verlangt wird

Filme aus dem Fernsehen

Die Aufzeichnung von TV-Sendungen und Fernsehfilmen und die Herstellung von Kopien ist ohne Erlaubnis des Urhebers unzulässig. **Unzulässig ist daher:**

- Die **Aufzeichnung** von Fernsehsendungen und ausgestrahlter Filme zu Unterrichtszwecken in voller Länge
- Die **Verwendung** dieser Vervielfältigungsstücke im Unterricht
 - Nach § 53: nur kleine Werkteile oder Werke geringen Umfangs (Aufzeichnung und Vorführung von kleinen Ausschnitten zum Unterrichtsgebrauch)

Aufzeichnen, vorführen, kopieren

Öffentliche Reden: § 48 UrhG

- Bei öffentlichen Versammlungen oder bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten
- Durch Presse, Funk und Fernsehen verbreitet

Nachrichten: § 49 UrhG

- Durch Presse und Funk verbreitet (falls nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen)

Aufzeichnen und vorführen

Funk- und Fernsehsendungen dürfen „zur Unterrichtung über Tagesfragen“ für kurze Zeit aufgezeichnet und eingesetzt werden § 53 UrhG

Sobald das Thema nicht mehr aktuell ist, erlischt diese Erlaubnis!

Aufzeichnung und Vorführung von Schulfernsehsendungen

- Dürfen nur Schulen
 - * Nicht: Telekolleg (Sendung für das Selbststudium)
- auf Bild- und Tonträger speichern
- und im Unterricht verwenden
- Löschung spät. am Ende des auf die Sendung*
folgenden Schuljahres (dann Vergütungspflicht an den
Urheber) * Es sei denn, die Sendung ist in der
Zwischenzeit wiederholt worden

Tonträger

1. Abspielen gekaufter Musik-CDs
→ Im Unterricht erlaubnis- und vergütungsfrei zulässig
3. Abspielen von MP3-Files aus Internet-Tauschbörsen im Unterricht
→ Nein! Illegal.

Lizenzfreie Musik im Internet:

<http://www.lizzynet.de/wws/lizenzkostenfreie-musik-im-internet.php>



Abspielen von Musik auf öffentlichen Schulfesten/ Partys

- Abspielen gekaufter oder legal gebrannter CDs als öffentliche Wiedergabe einer Privatkopie unzulässig
- Meldung der öffentlich abgespielten Lieder (Playlist) bei der GEMA (Recht der Lautsprecherwiedergabe liegt bei GEMA)

Aufführungsrechte bei Schulkonzerten, Theateraufführungen und Musicals

Wann muss ich ein Aufführungsrecht einholen?

- Konzert klassische Musik: nein, Schutzfrist meist abgelaufen
- Konzert zeitgenössische Komponisten: Ja/Rechte bei GEMA
- Theater Klassiker: nein, Schutzfrist abgelaufen
- Theater zeitgenössischer Dramatiker: ja: i.d.R. bei Urheber bzw. dessen Erben oder Verlag
- Musical: Ja, nicht GEMA, sondern Musikverlag
- Ausnahme: § 52 UrhG, wenn

Verband Deutscher Bühnen und Medienverlage, der ca. 90 bis 95 % der Bühnenverlage vertritt: <http://www.theatertexte.de/>



Ausnahme

VORSICHT: Falls Musik abgespielt wird, muss GEMA-Gebühr bezahlt werden (Pauschalvertrag kann genügen)!

- privilegierte Schulveranstaltung, d.h.
 - soz. oder erzieherischer Zweck (keine reine Unterhaltung)
 - abgegrenzter Kreis von Personen
- Keine bühnenmäßige Darstellung (nur Konzert)
- Kein Erwerbszweck
- Keine Vergütung der Schauspieler oder Musiker (Schüler)
- Kein Eintritt
- aber: keine fotokopierten Noten
- Kauf von Originalwerkstücken erforderlich



Pauschalvertrag zwischen GEMA und kommunalen Spitzenverbänden

Bei schulischen Veranstaltungen können Musik und audiovisuelle Medien eingesetzt werden, wenn

- der Sachaufwandsträger der Schule dem Vertrag beigetreten ist
- Jahrespauschale 0,10 € für Vollzeitschüler, 0,03 € für Teilzeitschüler
- Veranstaltung einzelner oder mehrerer Schulen
- ausübende Künstler kein Honorar erhalten
- Kein Eintritt, Kostenbeitrag unter 2,60 €
- Nur Erlös aus Eigenbewirtung

Privatkopie von Musik und Film

- ist zulässig, wenn kein Kopierschutz umgangen und keine rechtswidrige Vorlage verwendet wird (z.B. Mitschnitt Konzert/Film)

Zulässig sind

- einzelne Vervielfältigungen (so viele, wie für persönlichen Gebrauch notwendig, aber keinesfalls mehr als 7 Kopien)
- zum privaten Gebrauch (persönlich, durch Familie, enge Freunde)
- ohne Erwerbszweck (Geschenk an enge Freunde)
- auf beliebigen Trägern (digital oder analoge Kopie)
- Kopie von Kopie (wenn Vorlage rechtmäßig war)



Wie findet man frei verwendbares Bildmaterial?

Die Creative Commons - Suchmaschine

Die Web-Seite von CC beinhaltet auch eine Suchmaschine für Werke, die unter den CC lizenziert sind:

<http://search.creativecommons.org/>



Unterrichtsmaterialien für die Schule.

A. Kino und Film

Klasse 3 bis 6

B. Urheberrecht

Klasse 7 bis 10

C. Wert und Werte

ab Klasse 11



Jeweils:

- **Schülerblätter** (Infos & Aufgaben)
- **Lehrerblätter** (Lösungshinweise, weiterführende Themen)

Sie finden alle RC-Materialien
zum kostenlosen Download unter
www.respectcopyrights.de



[http://dozenten.alp.dillingen.de/ mp/recht/medrecht01.html](http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht01.html)



Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung



Johannes Philipp

Referat 4.5 Medienpädagogik

Medienrecht

Während wir den gesetzlichen Rahmen vieler alltäglicher Handlungen, z. B. im Straßenverkehr, recht gut kennen, zeigt die Erfahrung, dass vielen Lehrerinnen und Lehrern der medienrechtliche Rahmen ihrer Berufsausübung ziemlich fremd ist. Wohl jeder von uns weiß, worauf er sich einlässt, wenn er falsch parkt, zu viel trinkt oder bei Rot über eine Kreuzung fährt. Kaum einer Lehrkraft scheinen aber die Konsequenzen bewusst zu sein, wenn sie ein Arbeitsblatt kopiert, eine mitgeschnittene Fernsehsendung, eine gekaufte Musik-CD im Unterricht einsetzt, oder ihre Schüler ermuntert, Materialien aus dem Internet in ihren Arbeiten zu verwenden.

Ich habe deshalb versucht, die wichtigsten Rechtsnormen, die bei der Verwendung von Medien in der Schule eine Rolle spielen, in einem übersichtlichen und leicht lesbaren Text zusammenzufassen:

Überarbeitet im Juli 2013: Medienrecht und Schule - Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten

Enthält die Neuregelungen zum digitalen Kopieren und zur Rundfunkgebührenpflicht für Schulen. Eingearbeitet sind die KMBeks "Erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Schulen" vom 11. Januar 2013, "Medienbildung" vom 12. Oktober 2012 und "Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule" vom 12. September 2012.



PDF-Datei, Stand:
04.07.2013

Neu im Juli 2013: Medienrecht und Datenschutz in der Schule

In dieser Präsentation werden wesentliche Punkte des obigen Skriptes veranschaulicht.



Online-
Präsentation
Stand: 10.07.2013

Prezi

Medienbildung - Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Oktober 2012, Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725



PDF-Datei

Home

Aktuelles

Lehrgangs-
Übersicht

MIB-Bayern

Fachlehrkräfte
Informationstechno-
logie an Realschulen

Online-Kurse

Lehrgangsmedien
und Materialien

Medienrecht

Medieninfo Bayern

Medienzentren

Kontakt

https://prezi.com/xoonvmklbjwp/medienrecht-und-datenschutz-in-der-schule/?utm_campaign=share&utm_medium=copy

<http://www.lehrer-online.de/urheberrecht-schulschranken.php>

Welche Regelungen erlauben die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte an Schulen?

Überblick

Einige so genannte *Schranken* des Urheberrechts sind dafür geschaffen, die Verfolgung von Bildungszwecken zu erleichtern. Sie erlauben hierzu bestimmte Nutzungshandlungen ohne Einwilligung des Rechteinhabers (das heißt sie *schränken* die Urheberrechte ein), vor allem im Zusammenhang mit dem Schulunterricht. In unterschiedlichem Umfang sind aber auch andere Institutionen wie zum Beispiel Hochschulen oder Einrichtungen der Berufsbildung oder andere Zwecke als der Unterricht im engeren Sinne einbezogen.

- [§ 46 UrhG](#) gestattet die Aufnahme geschützter Inhalte in Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch ohne Einwilligung des Berechtigten.
- [§ 47 UrhG](#) erlaubt Schulen sowie bestimmten anderen Einrichtungen, ohne Einwilligung und ohne Vergütung Schulfunksendungen aufzuzeichnen, um sie zeitversetzt wiederzugeben.
- [§ 52 UrhG](#) regelt eine unter anderem für Schulen relevante Urheberrechtsschranke. Danach sind bestimmte Fälle der nichtgewerblichen öffentlichen Wiedergabe (zum Beispiel Musikaufführungen) zulässig und unter besonderen Voraussetzungen sogar vergütungsfrei.
- Der durch die Urheberrechtsreform 2003 neu eingeführte [§ 52a UrhG](#) beschränkt das in dieser Reform neu definierte Verwertungsrecht der "öffentlichen Zugänglichmachung" (das heißt das elektronische Bereithalten von Inhalten zum Abruf über ein Datennetz) für die Onlinenutzung von Inhalten unter anderem im Schulunterricht.
- [§ 53 Absatz 3 UrhG](#) schließlich regelt, unter welchen Voraussetzungen in Bildungseinrichtungen Vervielfältigungen für die Verwendung im Unterricht und bei Prüfungen hergestellt werden dürfen. Da dies nach der Gesetzessystematik ein Unterfall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (nämlich hier zum Gebrauch der Bildungseinrichtung für ihre Zwecke) ist, sind hierbei auch die für [§ 53 UrhG](#) insgesamt geltenden Einschränkungen zu beachten (siehe dazu [Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch](#)).

Beispiele

Personenfotos - Allgemeines

Andere heimlich zu fotografieren ist nicht immer erlaubt.

- ▶ [Personenfotos - Allgemeines](#)
Personenfotos auf der Homepage: Was ist rechtlich zu beachten?
- ▶ [Urheberrecht und Schule](#)
Urheberrechtliche Privilegien für den schulischen Bereich

Medienkompetenz



- ▶ [Seminare "Recht und digitale Medien"](#)
Io-recht unterstützt Sie beim Einsatz digitaler Medien in der Schule.

Io-recht



- ▶ [Stichwortverzeichnis](#)
Io-recht von A-Z - Alle Informationen nach Schlagwörtern recherchierbar



- ▶ [Aktuell](#)
Aktuelle Fälle und Fragestellungen aus

Jugendschutz.net
Gigamaus

Die Internauten

Kinderschutzbund

SCHAU HIN!
Was Deine Kinder machen.

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Erste®

vodafone

ZDF

<http://www.learnline.schulministerium.nrw.de/blog/2014/01/14/urheberrecht-schule-und-unterricht>